

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Firma DÖTTINGER GMBH, Carl-Zeiss-Strasse 9, D-72793 Pfullingen, für Beschichtungsarbeiten

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR BESCHICHTUNGSARBEITEN

### 1. Geltungsbereich

Wir führen Aufträge jeder Art nur zu den nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen aus. Ältere Fassungen werden hiermit unwirksam.

Wir widersprechen hiermit allen sonstigen Geschäfts- und Lieferbedingungen, die uns bei Auftragsverhandlungen oder bei Auftragserteilungen oder Bestellungen mitgeteilt werden, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich bestätigt. Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftraggeber.

### 2. Angebot, Produktangaben und Empfehlungen, Datenschutz

2.1 Der unterzeichnete Auftrag ist ein bindendes Angebot, an das der Auftraggeber zwei Wochen nach Unterzeichnung gebunden ist. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb der Zwei-Wochen-Frist durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen.

2.2 Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen, Beschreibungen, Verarbeitungshinweise in den von uns verwendeten Prospekten und sonstigen Drucksachen enthalten keine Zusicherungen einer bestimmten Eigenschaft oder Beschaffenheit. Wir behalten uns geringfügige technische Änderungen gegenüber den Angaben in Prospekten u. a. oder im Verhältnis zu vorangegangenen Lieferungen/Leistungen vor, sofern diese für den Besteller zumutbar sind.

2.3 Ihre für die Geschäftsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Teledienstedatenschutzgesetzes (TDDSG) gespeichert und vertraulich behandelt.

### 3. Allgemeine Bestimmungen, Zahlungs- und Gerichtsstandsklauseln

3.1 Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an, Wechsel werden nicht akzeptiert.

3.2 Die Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

3.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unwirksam oder nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

3.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Reutlingen, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute sind.

## II. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR BESCHICHTUNGSARBEITEN

### 1. Leistung/Ausführung/Untergrund

1.1 Wir führen mit unseren Produkten reine Beschichtungsarbeiten (Bodenbelagserneuerung mit Flüssigkunststoffen und Kombinationen aus Quarz- und Steingranulat und Flüssigkunststoffen) im Innen- und Außenbereich durch. Weitere Eigenschaften werden nicht zugesichert. Diese Oberflächenbeschichtung kann keine fehlenden Abdichtungsarbeiten entsprechend den DIN-Vorschriften der Flachdachrichtlinien ersetzen. Das heißt, die Anarbeitung (Anschlüsse) der Beschichtung an angrenzende und aufgehende Bauteile entspricht ebenfalls nicht den Vorgaben dieser Richtlinien. Das Aufbringen unserer Oberflächenbeschichtung setzt die vorherige Durchführung von Abdichtungsmaßnahmen entsprechend den Flachdachrichtlinien an diesen Bauteilen voraus. Wir empfehlen daher vor dem Aufbringen unserer Beschichtung die Durchführung von Abdichtungsmaßnahmen an allen diesen Bauteilen.

1.2 Unsere Beschichtungen sind auf vorhandene Untergründe aufzubringen. Der Untergrund hat staubfrei, trocken, öl- und fettfrei zu sein. Betonuntergründe haben eine Abreißfestigkeit von mindestens 1,5 N/cm<sup>2</sup> aufzuweisen.

1.3 Wir überprüfen den Untergrund ausschließlich auf die optische Geeignetheit für unsere Materialien. Wird vom Auftraggeber eine darüber hinausgehende Untersuchung für die Abreißfestigkeit des Untergrundes und/oder die chemische Verträglichkeit mit den von uns verwendeten Materialien, eine Untersuchung über Feuchtigkeit im Untergrund und/oder die Überprüfung der Untergrundkonstruktion insbesondere auf Einhaltung der Richtlinien für die Planung und Ausführung von Dächern mit Abdichtungen gem. DIN 18195, 18336 sowie 18338 VOB/C gewünscht, so sind solche Untersuchungen nicht im Vertragsumfang enthalten, sondern gesondert zu beauftragen.

1.4 Ebenheitstoleranzen. Die Oberflächentoleranzen für die ausgeführten Beschichtungsarbeiten (Bodenbelagserneuerung) werden ausgeführt entsprechend der DIN 18 202, 2. Toleranzen, Tabelle 3 Ebenheitstoleranzen, Zeile 3, Spalte 4.

1.5 Wir sind befugt, die von uns übernommenen Leistungen ganz oder teilweise auf Subunternehmer zu übertragen, soweit gegen deren Zuverlässigkeit keine begründeten Zweifel bestehen.

### 2. Zahlungen und Abrechnungen

2.1 Wir sind berechtigt, Abschlusszahlungen nach Baufortschritt zu fordern. Abschlagszahlungen sind vom Auftraggeber längstens binnen acht Werktagen zu bezahlen, soweit nicht im Vertrag etwas anderes geregelt ist. Gehen Abschlagszahlungen nicht fristgerecht bei uns ein, sind wir berechtigt, nach Stellung einer Nachfrist von fünf Tagen unsere Arbeiten bis zum Zahlungseingang einzustellen.

2.2 Die Schlusszahlung ist fällig spätestens bei Abnahme der Arbeiten in bar oder Scheck rein netto ohne Abzug. Unser Mitarbeiter ist inkassoberechtigt.

2.3 Alle Rechnungen sind jeweils rein netto zahlbar. Jede andere Zahlungsart bedarf ausdrücklicher Vereinbarung.

### 3. Fristen

3.1 Wir sind bemüht, vorgesehene Fertigstellungstermine einzuhalten. Fertigstellungsfristen sind jedoch nur dann verbindlich, wenn sie mit uns ausdrücklich vereinbart wurden; vom Auftraggeber vorgegebene Einzelfristen sind nur bindend, wenn sie von uns bestätigt werden.

3.2 Wir haften nicht für die Einhaltung von Terminen, soweit Verzögerungen auf vom Auftraggeber zu vertretende Umstände, höhere Gewalt oder Witterungseinflüsse zurückzuführen sind. Schlechtwettertage verlängern etwa vereinbarte Ausführungsfristen. Schlechtwettertage liegen vor, wenn atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee, Frost usw.) oder deren Folgewirkungen so stark oder so nachhaltig sind, dass Beginn oder Fortsetzung der Beschichtungsarbeiten technisch unmöglich oder wirtschaftlich unververtretbar sind und insbesondere eine mangelfreie Erbringung von Beschichtungsleistungen nicht gewährleistet ist.

3.3 Werden wir an die Einhaltung vereinbarter Fristen durch Verzögerungen der Vorleistungen anderer Handwerker gehindert, so sind uns erforderliche Überstunden und Feiertagszuschläge zu erstatten, soweit vom Auftraggeber oder seinem Vertreter auf Einhaltung der Termine (oder Verkürzung einer gemäß vorstehend 3.2 begründeten Fristverlängerung) bestanden wird.

### 4. Sachmängelhaftung

4.1 Die Dauer der Sachmängelhaftung bestimmt sich nach § 634 a) BGB und beginnt mit der Fertigstellung unserer Leistungen.

4.2 Unsere Sachmängelhaftung umfasst die Nachbesserung etwaiger Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit unserer Leistungen aufheben oder mindern. Der Auftragnehmer ist im Rahmen der Nachbesserung in keinem Fall zur Neuherstellung der Beschichtung verpflichtet. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung, ebenso bei Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Mängelbeseitigung, steht dem Auftraggeber das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Kommen wir einer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit angemessener Frist und Androhung der Ersatzvornahme nicht nach, so kann der Auftraggeber bestehende Mängel auf unsere Kosten nach Vorankündigung beseitigen.

4.3 Sofern vor Fertigstellung unserer Leistungen ein Sachmangel vorliegt und wir einer bestehenden Pflicht zur Beseitigung von Mängeln nicht nachkommen, so ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzen einer angemessenen Frist zur Beseitigung des Mangels unter Kündigungsandrohung den Auftrag hinsichtlich des noch nicht ausgeführten Teiles zu entziehen.

### 5. Haftungsausschluss

5.1 Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit auch von uns eingesetzter Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen wurde. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn keiner der in Satz 1 und 2 dieses Absatzes aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.

5.2 Die Haftung für Schäden durch die Leistung an Rechtsgütern des Auftraggebers, z.B. an anderen Sachen, ist jedoch ganz ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

5.3 Die vorstehenden Regelungen 5.1 und 5.2 erstrecken sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängel, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach 5.4, die Haftung für Unmöglichkeit nach 5.5.

5.4 Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit auch eines Vertreters oder von uns eingesetzter Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung ist unsere Haftung wegen Verzögerung der Leistung für den Schadensersatz auf 5 % und für Schadensersatz statt der Leistung auf 10 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht bei Haftung wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.5 Soweit die Leistung unmöglich ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Auftragnehmers auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der wegen Unmöglichkeit nicht ausgeführt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers wegen Unmöglichkeit der Leistung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

5.6 Wir haften nicht für Schäden, die ihre Ursache in der Vor- oder Nachleistung eines Dritten haben oder die auf Anordnung des Auftraggebers oder der Eignung von verwendeten Materialien beruhen, die uns vom Auftraggeber vorgeschrieben wurden. Soweit Mängel auf Materialien zurückzuführen sind, die wir von Dritten bezogen haben, werden von uns auf Verlangen alle insoweit bestehenden Ersatzansprüche gegen den Dritten an den Auftraggeber abgetreten.

Fassung 02/2009

# ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN

der Firma DÖTTINGER GMBH, Carl-Zeiss-Strasse 9, D-72793 Pfullingen, für Warenverkäufe

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR WARENVERKÄUFE

### 1. Geltungsbereich

Wir führen Bestellungen jeder Art nur zu den nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen aus. Ältere Fassungen werden hiermit unwirksam. Wir widersprechen hiermit allen sonstigen Geschäfts- und Lieferbedingungen, die uns bei Vertragsverhandlungen oder Bestellungen mitgeteilt werden, es sei denn, wir haben sie ausdrücklich bestätigt. Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

### 2. Angebot, Produktangaben und Empfehlungen, Datenschutz

- Die unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot, an das der Käufer zwei Wochen nach Unterzeichnung gebunden ist. Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb der Zwei-Wochen-Frist durch Zusendung einer Auftragsbestätigung und/oder Übermittlung der bestellten Ware anzunehmen.
- Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen, Beschreibungen, Verarbeitungshinweise in den von uns verwendeten Prospekten und sonstigen Drucksachen enthalten keine Zusicherungen einer bestimmten Eigenschaft oder Beschaffenheit. Wir behalten uns geringfügige technische Änderungen gegenüber den Angaben in Prospekten u. a. oder im Verhältnis zu vorangegangenen Lieferungen vor, sofern diese für den Besteller zumutbar sind.
- Ihre für die Geschäftsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Teledienststedatenschutzgesetzes (TDDSG) gespeichert und vertraulich behandelt.

### 3. Allgemeine Bestimmungen, Zahlungs- und Gerichtsstandsklauseln

- Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an, Wechsel werden nicht akzeptiert.
- Die Aufrechnung gegenüber unseren Ansprüchen ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.
- Mündliche Nebenabreden auch mit vertretungsberechtigten Mitarbeitern unseres Hauses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unwirksam oder nichtig sein, so bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Reutlingen, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute sind.

## II. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN FÜR WARENVERKÄUFE

### 1. Lieferung

- Wir liefern unsere Produkte grundsätzlich in Einweggebinden. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Käufer ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko und sind daher berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages selbst den Liefergegenstand nicht erhalten; unsere Verantwortlichkeit für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Der Käufer wird durch uns unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informiert und im Rücktrittsfalle der Rücktritt von uns unverzüglich ausgeübt. Eine bereits erhaltene Gegenleistung wird im Falle des Rücktritts unverzüglich erstattet.
- Der Käufer trägt die Kosten der Lieferung ab unserem Firmensitz in Pfullingen bzw. ab Lager, es sei denn, sie überschreiten ein angemessenes Verhältnis zum Wert des Liefergegenstandes. Unsere Lieferpflicht gilt als erfüllt, sobald die Ware dem Transportunternehmen übergeben worden ist.
- Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unversichert. Sofern der Käufer dies wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.
- Bei Annahmeverzug geht die Liefergefahr auf den Käufer über.

### 2. Preise – Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise sind Nettopreise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Sie gelten nur für die jeweils angebotenen/bestellten Mengen. Die Preise sind gültig ab Firmensitz. Werden die Waren direkt vom Hersteller oder von einem unserer Lager übernommen, so gelten die Preise ab Übernahmeort.
- Die Auslieferung erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, nur gegen Vorauskasse oder Erteilung eines unwiderruflichen Abbuchungsauftrags. Der Käufer kommt ohne weitere Erklärungen des Verkäufers 14 Tage nach Lieferung in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, soweit dies nicht im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung steht.

### 3. Sachmängelhaftung

- Im kaufmännischen Verkehr ist der Käufer verpflichtet, die Ware nach Empfang unverzüglich auf Mängel hin zu überprüfen. Er ist insbesondere verpflichtet – auch durch Probeverarbeitungen – zu überprüfen, ob die Ware Mängel auf-

weist. Unterlässt der Käufer diese Prüfung, so haften wir nicht für Mängel, die bei ordnungsgemäßer Überprüfung und Probeverarbeitungen erkennbar gewesen wären.

- Es ist Aufgabe des Käufers, die gelieferte Ware speziell auf die Eignung des von ihm vorgesehenen Verwendungszwecks zu überprüfen. Die Überprüfung sollte auch eine Probeverarbeitungen enthalten. Wir übernehmen keine Gewähr für die Geeignetheit des gelieferten Beschichtungsmaterials für den jeweiligen Untergrund.
- Der Käufer ist verpflichtet, offensichtliche Mängel uns innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Ware und vor ihrer Verarbeitung – möglichst unter Einsendung von Proben – schriftlich unter genauer Beschreibung der Mängel anzuzeigen; es genügt die Absendung der Mangelanzeige innerhalb der Frist. Die Haftung für erkennbare Mängel, die nicht innerhalb dieser Frist schriftlich angezeigt werden, ist ausgeschlossen.
- Bei begründeten Mängelrügen sind wir nach unserer Wahl zur Rücknahme der Ware gegen Erstattung des Kaufpreises, zur Nachlieferung oder zur Mängelbeseitigung berechtigt. Bei einem Fehlschlagen der Ersatzlieferung ist der Käufer zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt berechtigt (§ 441 BGB).

### 4. Haftungsausschluss

- Im Rahmen unserer Sachmängelhaftung haften wir nicht für entgangenen Gewinn des Käufers.
- Sachmängel einer Lieferung, die wir von einem Dritten beziehen und unverändert an den Käufer weiterliefern, haben wir nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt.
- Im übrigen ist unsere Haftung beschränkt auf die Höhe des Kaufpreises. Diese Regelung gilt auch bei einer etwaigen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Subunternehmer, Vertreter und Gehilfen.
- Soweit in diesen Vertragsbedingungen die Haftung für Schäden zu unseren Gunsten ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, gilt dieser Haftungsausschluss oder die Haftungsbeschränkung nicht für solche Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung oder Pflichtverletzung bei den Vertragsverhandlungen durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder durch unsere Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie gilt darüber hinaus nicht bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers. Soweit Schadensersatzansprüche des Käufers unter den Deckungsbereich unserer Betriebshaftpflichtversicherung fallen, sind etwaige Ersatzansprüche unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen auf die jeweilige Deckungssumme beschränkt.

### 5. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbindung mit dem Käufer vor. Bei laufender Rechnung und ständiger Geschäftsbeziehung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für unsere Gesamtforderung.
- Der Käufer darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur zu seinen normalen Geschäftsbedingungen sowie nur unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung solange nicht einzuziehen, als der Besteller seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so ist der Käufer verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.
- Der Käufer ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren, sie von anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen getrennt zu halten und im übrigen alles zu tun, um unsere Rechte zu erhalten.
- Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche, wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 20 % übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

Fassung 11/2006